

loger Anwendung der bei Straf- oder Civilurteilen oder auch bei eigentlichen staatsrechtlichen Streitigkeiten und bei staatsrechtlichen Rekursen geltenden Grundsätze über Rechtskraft ist daher bei Entscheidung des Bundesgerichtes in Auslieferungssachen ihrer Natur nach ausgeschlossen. Allerdings wird auch hier über eine Rechtsfrage: darüber, ob eine konkrete Einsprache rechtlich begründet sei und ob eine Auslieferung unter den bestimmten konkreten Umständen stattzufinden habe, entschieden, und insoweit kann auch von Rechtskraft eines derartigen Entscheides in einem gewissen Maße gesprochen werden. Nun ist im früheren Urteil entschieden worden über eine Einsprache des am Zufluchtsorte Basel befindlichen Verfolgten. Heute aber handelt es sich um eine andere Einsprache, um andere rechtliche Grundlagen für die Frage der Bewilligung der Auslieferung, so daß das frühere bundesgerichtliche Urteil einer Bewilligung der Auslieferung nicht entgegen steht. Der Einwand, die Schweiz sei gegenüber dem Auslande als einheitlicher Staat aufzufassen und habe als solcher auch in Fragen der Auslieferung aufzutreten, wenn einmal eine Einsprache gegen eine Auslieferung begründet erklärt worden sei, dürfe daher für dieselbe Handlung ein Auslieferungsbegehren nicht wieder gestellt werden, — scheidet an dem tatsächlich noch bestehenden Rechtszustande der Existenz der kantonalen Strafrechte, wie denn auch Art. 3 des Auslieferungsgesetzes nicht vom Rechte der Schweiz, sondern vom Rechte des Zufluchtsortes spricht, somit selber von der Tatsache der Existenz verschiedener Strafrechte in der Schweiz ausgeht.

6. Erweisen sich sonach die vom Verfolgten aufgeworfenen Einsprachegründe als unstatthaltig, und sind auch sonst keine Gründe aufzufinden, die der Bewilligung der Auslieferung entgegenstünden (was das Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfen hat; vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 17. Juni 1892 i. S. Stübler, Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 193 Erw. 2), so ist die Einsprache abzuweisen und die nachgesuchte Auslieferung zu bewilligen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Einsprache des Max Peter Jeschke gegen die von der k. deutschen Gesandtschaft in Bern nachgesuchte Auslieferung wird abgewiesen.

B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

43. Entscheidung vom 18. April 1902 in Sachen Hüppi.

Unpfändbare Gegenstände. Art. 92, Ziff. 3, Sch.- u. K.-Ges. Nähmaschine. Kompetenzstück auch dann, wenn sie nicht ständig benützt wird.

I. Der Rekurrent Hüppi verlangte, daß für eine Forderung von 155 Fr. 50 Cts., die er gegenüber Frau Luise Kuster-Wey, Seidenweberin in Matten-Golbingen in Betreibung gesetzt hat, eine Nähmaschine der Schuldnerin in Pfändung genommen werde. Sonstige pfändbare Habschaft scheint keine vorhanden zu sein. Die untere Aufsichtsbehörde hieß das Begehren des Gläubigers gut. Hiegegen recurrierte Frau Kuster an die kantonale Aufsichtsbehörde, wobei sie anbrachte: Speziell zur Winterzeit, wo ihr (in Konkurs gefallener) Mann nicht immer Arbeit habe, sei sie bei dem schlechten Gang der Seidenweberei darauf angewiesen, mit der fraglichen Nähmaschine auch Herren- und Frauenhemden, Unterröcke, Kinderkleider und dergleichen zu fertigen, um mit dem daraus fließenden Verdienste sich und die fünf, größtenteils noch unmündigen Kinder durchbringen zu können.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte den Rekurs unterm 29. Januar 1902 für begründet, von der Erwägung ausgehend, es sei glaubhaft erhoben, daß die Schuldnerin zum Unterhalte ihrer Familie sowohl den Seidenweberei- als den Näherinnenberuf, d. h. beide Berufe nebeneinander oder doch wenigstens abwechselnd betreiben müsse.

III. Diesen Entscheid zog der Gläubiger Hüppi rechtzeitig unter Erneuerung des gestellten Begehrens an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nicht gehört werden kann vorerst die Behauptung des Rekurrenten, die betriebene Schuldnerin gebrauchte die fragliche Nähmaschine nicht zu Näharbeiten für Dritte und es fehle ihr an den erforderlichen Kenntnissen zu einer solchen berufsmäßigen Ausübung der Schneiderei. Die Vorinstanz stellt das Gegenteil in einer keineswegs aktenwidrigen und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen Weise fest, indem sie erklärt, daß Frau Kuster zum Unterhalt ihrer Familie neben ihrem Beruf als Seidenweberin abwechselnd auch den Näherinnenberuf ausübe. Wenn sodann Rekurrent geltend macht, das Bundesgericht habe in seinem Entscheide in Sachen Karrer (Archiv V, Nr. 114) eine Nähmaschine mit der Begründung als unpfändbar erklärt, daß die betreffende Hausfrau, wenn nicht berufsmäßig, so doch „regelmäßig“ sich mit Näharbeiten für Dritte beschäftige, so steht dies in Wirklichkeit dem vorinstanzlichen Entscheide nicht entgegen. Allerdings ist die betriebene Schuldnerin nicht kontinuierlich als Näherin beschäftigt, sondern nur abwechselungsweise, nämlich dann, wenn sie als Seidenweberin keine oder nur ungenügende Beschäftigung findet. Aber letzteres ist eben nach den obwaltenden Verhältnissen in ständig wiederkehrender Weise der Fall, und zwar steht sich die Schuldnerin alsdann ausschließlich auf solche Näharbeiten angewiesen, um sich und ihre Kinder erhalten zu können. Sie übt dann die Nähterei als wirklichen Beruf und nicht als bloßen Nebenverdienst aus. Für einen Fall solcher Art will aber das angeführte bundesgerichtliche Erkenntnis das Kompetenzprivileg nicht ausgeschlossen wissen. Dazu kommt noch, daß die Maschine der betriebenen Schuldnerin, welche letztere für Bekleidung einer

zahlreichen Familie zu sorgen hat, im Haushalte die größten, wohl kaum zu vermissenden Dienste leistet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Entscheid vom 18. April 1901 in Sachen Suter.

*Betreibung gegen eine Ehefrau. Zustellung der Betreibungsurkunden.
Art. 47 und 64 Sch.- u. K.-Ges. — Wohnsitz des Vertreters (Art. 3
B.-G. betr. die civilrechtl. Verh. der N. u. A.).*

I. Der Ehemann der Rekurrentin Suter war von der Firma Kramer & Siegfried in Zürich für eine Forderung von 38 Fr. aus Lieferung von Wein betrieben worden, was, wie es scheint, zur Ausstellung eines Verlustscheines führte. Am 27. Februar 1901 verpflichtete sich Frau Suter der gläubigerischen Firma gegenüber schriftlich, die erwähnte Forderung in monatlichen Raten von 5 Fr. zu bezahlen, und am 12. Juli 1901 gab sie die Erklärung ab, sie „anerkenne die Forderung in vollem Umfange und übernehme die Kosten.“ Kramer & Siegfried hoben gegen sie Betreibung an. Sie schlug Recht vor, anerkannte ihre Zahlungspflicht nachher aber neuerdings vor dem Friedensrichter.

Unterm 16. Oktober 1901 bestritt Frau Suter auf dem Beschwerdewege die Rechtsgültigkeit sowohl der Schuldanerkennung vor Friedensrichteramte als der Betreibung, letzteres mit der Begründung, daß die Betreibungsurkunden entgegen Art. 47 B.-G. und § 589 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches nicht ihrem Ehemanne als ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden seien.

II. Die untere Aufsichtsbehörde führte in ihrem die Beschwerde gutheißenenden Entscheide aus: Aus den Akten ergebe sich, daß auf keiner der Betreibungsurkunden der Name des Ehemannes Suter figuriere und daß diese Urkunden nicht dem letztern zugestellt worden seien. Es wäre Sache nicht des Betreibungsamtes, sondern